Arbeitsstand: 13.08.2026

2026

Anlage 2

GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG Thüringer Wald Tourismus GmbH

ENTWURF VOM 13. AUGUST 2026

Arbeitsstand: 13.08.2026

Inhaltsverzeichnis[1]

GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG Thüringer Wald Tourismus GmbH 1

Präambel 3

TEIL 1 – Gegenstand und Ziele der Gesellschafter 4

§ 1 Gegenstand der Gesellschaftervereinbarung (Anwendungsbereich) 4
§ 2 Ziele der Gesellschafter (Modellbeschreibung) 5

TEIL 2 – Aufgaben der TWTG 5

§ 3 Grundsatz der Erfüllung von Aufgaben im nicht-wirtschaftlichen Interesse 5
§ 4 Aufgaben der TWTG 6

TEIL 3 – Corporate Governance der Gesellschaft 6

§ 5 Gesellschaftergruppen, Stimmrechte 6
§ 6 Gesellschafterversammlung der Gesellschaft; Stimmrechtsbegrenzung 8
§ 7 Anspruch auf Einberufung der Gesellschafterversammlung 8
§ 8 Geschäftsführung der Gesellschaft 8
§ 9 Aufsichtsrat der Gesellschaft 9
§ 10 Einsichts- und Auskunftsrechte 10

TEIL 4 – Stimmrechtsvereinbarungen 10

§ 11 Anzeigepflicht für Stimmrechtsvereinbarungen gegenüber Gesellschaft 10
§ 12 Zulässigkeit von Stimmrechtsvereinbarungen 10

TEIL 5 – Stellung als Öffentlicher Auftraggeber, Einziehung 11

§ 13 Anzeigepflicht 11
§ 14 Einziehungsgründe 11

TEIL 6 – Finanzierung der TWTG 11

§ 15 Pflicht zur Zahlung von Finanzierungsbeiträgen 11
§ 16 Finanzierungsbedarf der TWTG 12
§ 17 Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs für die Betriebsjahre ab 2027 12
§ 18 Finanzierung der TWTG im Bereich der Grund- und Kernaufgaben 13
§ 19 Anpassung an die Entwicklung der Verbraucherpreise und der Personalkosten 13
§ 20 Finanzierung von Einzel- oder Sonderprojekten 13
§ 21 Finanzmanagement der TWTG 14
§ 22 Haftung und Finanzierung von Anlastungsrisiken 14

TEIL 7 – Verfügungen über Geschäftsanteile der Gesellschaft 14

§ 23 Verfügungen über Geschäftsanteile der Gesellschaft; Beitritt neuer Gesellschafter 14

[1] Nur nachrichtlich; nicht Bestandteil der Gesellschaftervereinbarung

TEIL 8 – Umsetzung, Nichtvollziehbarkeit der Vereinbarung 15

§ 24 Umsetzung, Loyalitäts- und Partnerschaftsklausel 15
§ 25 Ganz oder teilweise Nichtvollziehbarkeit der Kooperation 15

TEIL 9 – Erweiterungsklausel 16

§ 26 Weitere Kooperation 16
§ 27 Weitere Kooperationspartner; Einbindung weiterer Partner in die Finanzierung 16

TEIL 10 – Vertraulichkeit, Mitteilungen 16

§ 28 Vertraulichkeit 16
§ 29 Mitteilungen 17

TEIL 11 – Inkrafttreten; Vertragslaufzeit, Dauer und Beendigung 17

§ 30 Laufzeit, Geltungsdauer und Beendigung der Vereinbarung, Ausscheiden 17

TEIL 12 – Verschiedenes; Schlussbestimmungen 18

§ 31 Verhältnis zum Gesellschaftsvertrag, Vorrang des Gesellschaftsvertrages, Auslegungsvereinbarung 18
§ 32 Einbeziehung der Finanzordnung 18
§ 33 Einbeziehung von Richtlinien und sonstigen Vorgaben der Gesellschafter 18
§ 34 Schlussbestimmungen (Schriftform, Kosten, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel, keine Gesellschaft) 19

Arbeitsstand: 13.08.2026

Gesellschaftervereinbarung

Vertragspartner sind die Unterzeichner des vorliegenden Vertrages.

Es handelt sich dabei zwingend um die Gesellschafter der Thüringer Wald Tourismus GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Jena unter HRB . Die Gesellschafter sind ausschließlich Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Gesellschaft selbst.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR (Arbeits- und Planungsstand 09.07.2026: 81.500 Euro) in Worten: Euro) und ist eingeteilt in Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils 1,00 EUR (in Worten: ein Euro). Die Geschäftsanteile tragen die laufenden Nummern 1 bis [●].

Die TWTG hat folgende Gesellschafterstruktur:

Basis: Mitglieder RVTW e.V. zum 31.12.2025
Besonderheit: Gesellschafter Nr. 35 und Nr. 36 zum 30.06.2026 noch nicht Mitglied des RVTW

1)	der Landkreis Gotha hält die Geschäftsanteile Nr. 1 bis Nr. [●] mit einem Nominalbetrag von je 1 EUR, insgesamt somit 8.000,00 EUR;
2)	der Landkreis Hildburghausen hält die Geschäftsanteile Nr. [●] bis Nr. [●] mit einem Nominalbetrag von je 1 EUR, insgesamt somit 8.000,00 EUR;
3)	der Landkreis Ilm-Kreis hält die Geschäftsanteile Nr. [●] bis Nr. [●] mit einem Nominalbetrag von je 1 EUR, insgesamt somit 8.000,00 EUR;
4)	der Landkreis Saale-Orla-Kreis hält die Geschäftsanteile Nr. [●] bis Nr. [●] mit einem Nominalbetrag von je 1 EUR, insgesamt somit 8.000,00 EUR;
5)	der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt hält die Geschäftsanteile Nr. [●] bis Nr. [●] mit einem Nominalbetrag von je 1 EUR, insgesamt somit 8.000,00 EUR;
6)	der Landkreis Schmalkalden-Meiningen hält die Geschäftsanteile Nr. [●] bis Nr. [●] mit einem Nominalbetrag von je 1 EUR, insgesamt somit 8.000,00 EUR;
7)	der Landkreis Wartburgkreis inkl. Eisenach hält die Geschäftsanteile Nr. [●] bis Nr. [●] mit einem Nominalbetrag von je 1 EUR, insgesamt somit 8.000,00 EUR;
8)	die Stadt Bad Liebenstein hält die Geschäftsanteile Nr. [●] bis Nr. [●] mit einem Nominalbetrag von je 1 EUR, insgesamt somit 500,00 EUR
9)	die Stadt Brotterode-Trusetal hält die Geschäftsanteile Nr. [●] bis Nr. [●] mit einem Nominalbetrag von je 1 EUR, insgesamt somit 500,00 EUR;
10)	die Stadt Eisenach hält die Geschäftsanteile Nr. [●] bis Nr. [●] mit einem Nominalbetrag von je 1 EUR, insgesamt somit 500,00 EUR;
11)	die Stadt Friedrichroda hält die Geschäftsanteile Nr. [●] bis Nr. [●] mit einem Nominalbetrag von je 1 EUR, insgesamt somit 500,00 EUR;
12)	die Stadt Gräfenthal hält die Geschäftsanteile Nr. [●] bis Nr. [●] mit einem Nominalbetrag von je 1 EUR, insgesamt somit 500,00 EUR;
13)	die Stadt Hildburghausen hält die Geschäftsanteile Nr. [●] bis Nr. [●] mit einem Nominalbetrag von je 1 EUR, insgesamt somit 500,00 EUR;
14)	die Stadt Ilmenau (inkl. Frauenwald, Stützerbach) hält die Geschäftsanteile Nr. [●] bis Nr. [●] mit einem Nominalbetrag von je 1 EUR, insgesamt somit 500,00 EUR;

15)	die Stadt Meiningen hält die Geschäftsanteile Nr. [●] bis Nr. [●] mit einem Nominalbetrag von je 1 EUR, insgesamt somit 500,00 EUR;
16)	die Stadt Oberhof hält die Geschäftsanteile Nr. [●] bis Nr. [●] mit einem Nominalbetrag von je 1 EUR, insgesamt somit 500,00 EUR;
17)	die Stadt Ohrdruf hält die Geschäftsanteile Nr. [●] bis Nr. [●] mit einem Nominalbetrag von je 1 EUR, insgesamt somit 500,00 EUR;
18)	die Stadt Rudolstadt hält die Geschäftsanteile Nr. [●] bis Nr. [●] mit einem Nominalbetrag von je 1 EUR, insgesamt somit 500,00 EUR;
19)	die Stadt Ruhla hält die Geschäftsanteile Nr. [●] bis Nr. [●] mit einem Nominalbetrag von je 1 EUR, insgesamt somit 500,00 EUR;
20)	die Stadt Saalfeld hält die Geschäftsanteile Nr. [●] bis Nr. [●] mit einem Nominalbetrag von je 1 EUR, insgesamt somit 500,00 EUR;
21)	die Stadt Schmalkalden hält die Geschäftsanteile Nr. [●] bis Nr. [●] mit einem Nominalbetrag von je 1 EUR, insgesamt somit 500,00 EUR;
22)	die Stadt Schwarzatal (Fröbelstadt Oberweißbach) hält die Geschäftsanteile Nr. [●] bis Nr. [●] mit einem Nominalbetrag von je 1 EUR, insgesamt somit 500,00 EUR;
23)	die Stadt Steinach hält die Geschäftsanteile Nr. [●] bis Nr. [●] mit einem Nominalbetrag von je 1 EUR, insgesamt somit 500,00 EUR;
24)	die Stadt Steinbach-Hallenberg (inkl. Oberschönau) hält die Geschäftsanteile Nr. [●] bis Nr. [●] mit einem Nominalbetrag von je 1 EUR, insgesamt somit 500,00 EUR;
25)	die kreisfreie Stadt Suhl hält die Geschäftsanteile Nr. [●] bis Nr. [●] mit einem Nominalbetrag von je 1 EUR, insgesamt somit 5.000,00 EUR;
26)	die Stadt Tambach-Dietharz hält die Geschäftsanteile Nr. [●] bis Nr. [●] mit einem Nominalbetrag von je 1 EUR, insgesamt somit 500,00 EUR;
27)	die Stadt Zella-Mehlis hält die Geschäftsanteile Nr. [●] bis Nr. [●] mit einem Nominalbetrag von je 1 EUR, insgesamt somit 500,00 EUR;
28)	die Gemeinde Bad Tabarz hält die Geschäftsanteile Nr. [●] bis Nr. [●] mit einem Nominalbetrag von je 1 EUR, insgesamt somit 500,00 EUR;
29)	die Gemeinde Floh-Seligenthal hält die Geschäftsanteile Nr. [●] bis Nr. [●] mit einem Nominalbetrag von je 1 EUR, insgesamt somit 500,00 EUR;
30)	die Gemeinde Goldisthal hält die Geschäftsanteile Nr. [●] bis Nr. [●] mit einem Nominalbetrag von je 1 EUR, insgesamt somit 500,00 EUR;
31)	die Gemeinde Masserberg hält die Geschäftsanteile Nr. [●] bis Nr. [●] mit einem Nominalbetrag von je 1 EUR, insgesamt somit 500,00 EUR;
32)	die Gemeinde Rosenthal am Rennsteig (vormals Gmd. Blankenstein) hält die Geschäftsanteile Nr. [●] bis Nr. [●] mit einem Nominalbetrag von je 1 EUR, insgesamt somit 500,00 EUR;
33)	die Gemeinde Schleusegrund hält die Geschäftsanteile Nr. [●] bis Nr. [●] mit einem Nominalbetrag von je 1 EUR, insgesamt somit 500,00 EUR;
34)	die Landgemeinde Großbreitenbach (Gemeinde Neustadt a. R.) hält die Geschäftsanteile Nr. [●] bis Nr. [●] mit einem Nominalbetrag von je 1 EUR, insgesamt somit 500,00 EUR;
35)	der Freistaat Thüringen als Träger der Nationalen Naturlandschaften hält die Geschäftsanteile Nr. [●] bis Nr. [●] mit einem Nominalbetrag von je 1 EUR, insgesamt somit 500,00 EUR[2];

[2] nur nachrichtlich, da im laufenden Verfahren noch weiter abzustimmen

36)	der Freistaat Thüringen als Träger der Nationalen Naturlandschaften hält die Geschäftsanteile Nr. [●] bis Nr. [●] mit einem Nominalbetrag von je 1 EUR, insgesamt somit 500,00 EUR[3];
37)	der ThürForst (Anstalt des öffentlichen Rechts) hält die Geschäftsanteile Nr. [●] bis Nr. [●] mit einem Nominalbetrag von je 1 EUR, insgesamt somit 1.000,00 EUR[4];
38)	die Industrie- und Handelskammer Südthüringen hält die Geschäftsanteile Nr. [●] bis Nr. [●] mit einem Nominalbetrag von je 1 EUR, insgesamt somit 2.500,00 EUR[5]
39)	die Thüringer Wald Tourismus GmbH[6] hält die Geschäftsanteile Nr. [●] bis Nr. [●] mit einem Nominalbetrag von je 1 EUR, insgesamt somit 3.000,00 **EUR**

Die vorstehend genannten Landkreise, Städte und Gemeinden, der Freistaat Thüringen, der ThürForst (AöR), die Industrie- und Handelskammer Südthüringen und die Thüringer Wald Tourismus GmbH vereinbaren als Parteien der Gesellschaftervereinbarung, was folgt:

Präambel

Die Gesellschafter sind in einer gemeinsamen Gesellschaft in der Rechtsform der GmbH mit dem Zweck des Destinationsmanagements und -marketings für das Gebiet des Thüringer Waldes zusammengeschlossen.

Ziel der Gesellschafter der Thüringer Wald Tourismus Gesellschaft mbH (nachfolgend: TWTG) ist es, langfristig den Tourismus und damit die wirtschaftliche und gesamtregionale Entwicklung in der Region zu fördern.

Die Gesellschafter sind auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Strukturen und Teilregionen miteinander verbunden. Die Gesellschafter sind u.a. bis Dezember 2025 in Form eines eingetragenen Vereins unter der Bezeichnung „Regionalverbund Thüringer Wald e.V.“ verbunden. Die bewährte Zusammenarbeit zwischen ihnen soll gesamtregional fortgeführt und weiterentwickelt werden. Mit dem Formwechsel des Verbandes in die Strukturen einer Kapitalgesellschaft streben die Gesellschafter einen starken Professionalisierungsschub im Tourismus der Region Thüringer Wald an.

Um das Verhältnis der Gesellschafter untereinander zu regeln und um zu gewährleisten, dass die Gesellschaft künftig von allen Gesellschaftern im Wege der Inhouse-Vergabe beauftragt werden kann sowie der TWTG die für den Betrieb erforderlichen Mittel zuführen zu können, schließen die Gesellschafter diese Gesellschaftervereinbarung ab.

[3] nur nachrichtlich, da im laufenden Verfahren noch weiter abzustimmen
[4] wie vor
[5] wie vor
[6] Nur nachrichtlich; nicht Bestandteil der Gesellschaftervereinbarung:
Bei einem Formwechsel eines Vereins in eine GmbH bedarf es unter den Voraussetzungen von § 192 Abs. 2 S. 1 HS 2 UmwG **keines Formwechsel<u>berichts</u>**. § 194 Abs. 1 UmwG bestimmt in Nr. 4, dass Zahl, Art und Umfang der Anteile oder der Mitgliedschaften, welche die Anteilsinhaber durch den Formwechsel erlangen sollen sowie nach Nr. 5 die Rechte, die einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte wie <u>Anteile ohne Stimmrecht</u> in dem Rechtsträger gewährt werden sollen, im **Formwechsel<u>beschluss</u>** zu bestimmen sind. Damit ist im **Formwechsel<u>beschluss</u>** anzugeben, welcher Gesellschafter (also auch die TWTG) inwieweit am Vermögen des RVTW beteiligt ist bzw. wird und welchen Einfluss dies auf die Höhe der jeweiligen Geschäftsanteile nimmt.

Eine Erweiterung des Gesellschafterkreises darf ausschließlich dann erfolgen, wenn der neu hinzutretende Gesellschafter selbst öffentlicher Auftraggeber i.S.d. § 99 Nr. 1 bis 3 GWB (in der jeweils gültigen Fassung) **(„Öffentliche Auftraggeber")** ist. Dabei ist es essenziell, dass alle künftigen Gesellschafter der Gesellschaft dieser Gesellschaftervereinbarung beitreten. Dieses vorausschickend, beschließen die Gesellschafter:

TEIL 1 – Gegenstand und Ziele der Gesellschafter

§ 1
Gegenstand der Gesellschaftervereinbarung (Anwendungsbereich)

(1) Gegenstand der Gesellschaftervereinbarung ist die Zusammenarbeit der Gesellschafter in allen Belangen des Destinationsmanagements und -marketings sowie der -förderung der Region Thüringer Wald nach Maßgabe des § 2 des Gesellschaftsvertrages der TWTG.

(2) Die Gesellschafter arbeiten gemeinsam insbesondere darauf hin, die touristischen Strukturen des Thüringer Waldes so zu ordnen, dass eine marktwirksame und ressourceneffiziente touristische Marktbearbeitung möglich bleibt und verbessert wird.

(3) Die Gesellschafter verpflichten sich, unverzüglich alle zur Realisierung des vorstehend genannten Gegenstand der Kooperation erforderlichen Handlungen vorzunehmen oder Erklärungen abzugeben, insbesondere die dafür etwa erforderlichen Genehmigungen zu beantragen und Verträge abzuschließen, auch soweit diese nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung genannt, aber zur Umsetzung des Gegenstandes der Gesellschaftervereinbarung erforderlich sind.

(4) Die Ausgestaltung aller vertraglichen Beziehungen zwischen den Gesellschaftern untereinander und im Verhältnis zur TWTG erfolgt unter strikter Beachtung von marktüblichen Regelungen, wie sie zwischen unabhängigen Dritten vereinbart werden.

(5) Die Gesellschafter werden stets sicherstellen, dass innerhalb der TWTG ein gerechter Ausgleich der Interessen und eine angemessene Beteiligung und Mitbestimmung stattfindet.

(6) Die Gesellschafter werden sich in allen wesentlichen Fragen des Tourismus abstimmen und in allen Angelegenheiten stets vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich verpflichten, die Ziele der Gesellschaft zu verfolgen.

(7) Die Gesellschafter der TWTG tragen dafür Sorge, dass für die Geschäftsführung der Gesellschaft Regelungen dieses Vertrages, welche Obliegenheiten der Geschäftsführung betreffen, im Rahmen der von der Gesellschafterversammlung erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, oder durch Gesellschafterbeschluss/-weisung verbindlich werden.

(8) Die Kooperationsgemeinschaft der Gesellschafter nimmt nicht am Rechtsverkehr teil und kann keine eigenen Rechte und Pflichten begründen. Es besitzt kein eigenes Vermögen.

(9) Diese Gesellschaftervereinbarung gilt für sämtliche Geschäftsanteile, die die Parteien gegenwärtig oder künftig an der Gesellschaft halten.

§ 2
Ziele der Gesellschafter (Modellbeschreibung)

Die TWTG verfolgt in Wahrnehmung und Einbeziehung der jeweils gültigen Tourismuskonzeptionen des Freistaates Thüringen und des Thüringer Waldes, den Zweck und hat zum Gegenstand des Unternehmens:

a) Zweck der Gesellschaft ist die Erhöhung der Wertschöpfung durch Tourismus, die Förderung eines positiven Images der touristischen Destination Thüringer Wald einschl. der nachhaltigen Entwicklung, Umsetzung und Förderung aller Maßnahmen, die zu einer Stärkung des Wirtschaftsfaktors Tourismus in der Destination Thüringer Wald, der Steigerung ihres Bekanntheitsgrades sowie der Verbesserung der Wirkung der im Tourismus eingesetzten finanziellen Mittel beitragen. Gegenstand des Unternehmens sind alle Tätigkeiten, die dem Zweck der Gesellschaft dienen. Hiervon umfasst sind insbesondere die Entwicklung des Tourismus im Wirtschafts-, Natur- und Lebensraum Thüringer Wald einschl. der Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung. Dazu zählen: alle Maßnahmen, die geeignet sind, sich positiv auf die Zahl der Gästeankünfte, die Verweildauer und die Stärke der Dachmarke auszuwirken,

- Produktentwicklung, wenn sie zur Steigerung der touristischen Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus beiträgt,
- alle Maßnahmen, die die Umsetzung der Markenstrategie fördert und erlebbar macht,
- die Koordination von Projekten und Aufgaben, sowie
- alle Maßnahmen, die der überregionalen Infrastrukturentwicklung dienen.

c) Erbringung von Dienstleistungen im Wesentlichen für die öffentlich-rechtlichen Gesellschafter (sogenannte „Dienstleistungsaufträge“) im Rahmen der vergaberechtlich zulässigen Eigengeschäftsquote (80%) sofern sie den Zielen und der Erfüllung des Zwecks der GmbH nicht entgegenstehen und

d) Erbringung von sogenannten „Auftrags-Dienstleistungen“ unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für Dritte, d.h. außerhalb des Gesellschafterkreises stehender Gebietskörperschaften, andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie sonstige Dritte insbesondere Tourismusvereinigungen und -verbände in den Grenzen vergaberechtlich zulässiger Fremdgeschäftsquote (20 %) sofern sie den Zielen und der Erfüllung des Zwecks der GmbH nicht entgegenstehen.

TEIL 2 – Aufgaben der TWTG

§ 3
Grundsatz der Erfüllung von Aufgaben im nicht-wirtschaftlichen Interesse

Die Kooperationspartner verfolgen als Gesellschafter der TWTG gemeinsam das Ziel zur Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen und der Tourismuswirtschaft ihres Zuständigkeitsgebietes, das wirtschaftliche und soziale Wohl der Bevölkerung, der Gewerbetreibenden und Selbstständigen zu sichern oder zu steigern.

§ 4
Aufgaben der TWTG

Die TWTG ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Verwirklichung des Unternehmensgegenstandes gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages dienen. Hierzu zählen insbesondere die Koordination und Vernetzung von touristischen Aktivitäten, die touristische Entwicklung des Thüringer Waldes sowie die Durchführung von Marketingkampagnen und -aktivitäten unter der Tourismusmarke Thüringer Wald. Im Einzelnen übernimmt die TWTG nachstehend genannte Grund- bzw. Kernaufgaben:

a. Destinationsmanagement

- Strategieentwicklung
- Marktforschung für die gesamte Region (inkl. Besuchermonitoring, Befragungen)
- Wissenstransfer (Beratung, zentrale Schulungen)
- Qualitätsentwicklung
- Produktentwicklung gemäß § 2 der Satzung der Gesellschafter
- Förderung der Digitalisierung und Koordinierung des Datenmanagements
- Förderung der Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit
- Aufbau und Koordinierung von Themen-Netzwerken und Mitwirkung in Partnernetzwerken
- Entwicklung touristischer Infrastruktur, sofern sie überregionale Strahlkraft besitzt oder entfaltet und / oder mehrere Gebietskörperschaften der Destination betroffen sind.

b. Destinationsmarketing

- Stärkung und Entwicklung der Dachmarke
- Stärkung des Tourismusbewusstseins (Innenmarketing)
- Bereitstellung digitaler Angebote (buchbare Erlebnisse, Tourenplaner, Gäste-Apps, Web-Seiten)
- Kampagnenentwicklung, -planung und -durchführung
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Steuerung von Vertriebskanälen (Publikationen online und Print inkl. Radio- und TV, Social Media, Messen und Präsentationen)
- Besucherlenkung
- Gästeservice

TEIL 3 – Corporate Governance der Gesellschaft

§ 5
Gesellschaftergruppen, Stimmrechte

(1) Um sicherzustellen, dass alle Gesellschafter in den Organen der Gesellschaft vertreten sind, werden die Gesellschafter in Gesellschaftergruppen zusammengefasst.

(2) Bis auf weiteres werden die folgenden Gesellschaftergruppen gebildet:

Gruppe 1	• Landkreise der Tourismusregion Thüringer Wald sowie • kreisfreie Städte der Tourismusregion Thüringer Wald
Gruppe 2	• Kreisfreie Städte außer Stadt Suhl, • große kreisangehörige Städte, große Kreisstädte, Gemeinden, • Gemeindeverbände, Zweckverbände, • sonstige öffentliche kommunale Auftraggeber (bspw. Stadtwerke; Verkehrsbetriebe in 100% öffentlicher Hand) in der Tourismusregion Thüringer Wald
Gruppe 3	• Freistaat Thüringen als Träger der Nationalen Naturlandschaften (= NNLs: Nationalpark, Naturpark und Biosphärenreservate) • Anstalten des öffentlichen Rechts • Kammern in der Tourismusregion Thüringer Wald
Gruppe 4	Thüringer Wald Tourismus Gesellschaft mbH

(3) Die Gesellschafter sind sich einig, dass die Stimmrechte sämtlicher Gesellschafter unabhängig von ihrer kapitalmäßigen Beteiligung und unabhängig vom individuellen Gesellschafterbestand den vier Gesellschaftergruppen fest zugeordnet sind wie folgt:

a. den der Gesellschafter-Gruppe 1 nach § 5 Abs. 2 zugehörigen Gesellschaftern insgesamt 66,60 % der gesamten Stimmrechte

b. den der Gesellschafter-Gruppe 2 nach § 5 Abs. 2 zugehörigen Gesellschaftern insgesamt ~~23,40 %~~ 21,40 %[7] der gesamten Stimmrechte

c. den der Gesellschafter-Gruppe 3 nach § 5 Abs. 2 zugehörigen Gesellschaftern insgesamt ~~10,00 %~~ 12,00 % der gesamten Stimmrechte

d. den der Gesellschafter-Gruppe 4 nach § 5 Abs. 2 zugehörigen Gesellschaftern insgesamt 0 % der gesamten Stimmrechte.

(4) Gehören mehrere Gesellschafter einer Gesellschaftergruppe an, üben diese ihre Rechte durch Mehrheitsbeschluss innerhalb der Gesellschaftergruppe aus. Die Meinungsfindung wird im Vorfeld im Rahmen einer Sitzung der Gesellschaftergruppe entsprechend den Regelungen zu §§ 14, 16 der Satzung getroffen.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Gesellschafters, der lt. Anlage Finanzordnung in jeweils aktueller Fassung innerhalb der Gesellschaftergruppe den höchsten Gesellschafterbeitrag im laufenden Geschäftsjahr leistet, bei seiner Verhinderung gibt die Stimme des jeweils den nächsthöchsten Gesellschafterbeitrag leistenden Gesellschafter usw. den Ausschlag.

(5) Die Regelungen zu**r** Beschlussfassung und Abstimmung gem. § 16 Abs. 2 S. 2 und 3 Gesellschaftsvertrag gelten entsprechend.

[7] Redaktioneller Hinweis:
Austritte und Beitritte zum RVTW nehmen Einfluss auf das Stimmgewicht des einzelnen Mitglieds einer Gesellschaftergruppe. Abgestellt auf den Arbeits- und Planungsstand 09.07.2026 war daher eine Anpassung der bisherigen Stimmrechtsverhältnisse je Gesellschaftergruppe vorzunehmen.

§ 6
Gesellschafterversammlung der Gesellschaft; Stimmrechtsbegrenzung

(1) Die Gesellschafter beschränken die Ausübung ihrer Stimmrechte in und außerhalb der Gesellschafterversammlung gemäß dieser Bestimmung, um die Inhouse-Fähigkeit der Gesellschaft für jeden Gesellschafter zu ermöglichen.

Soweit durch Veränderungen des Gesellschafterkreises, gerichtliche Entscheidungen oder gesetzgeberische Veränderungen eine Anpassung der nachfolgenden Stimmrechtsbeschränkungen erforderlich wird, um die Inhouse-Fähigkeit der Gesellschaft für jeden Gesellschafter zu ermöglichen, verpflichten sich alle Parteien, die erforderlichen Änderungen dieser Vereinbarung vorzunehmen.

(2) Die Gesellschafter verpflichten sich, ihr Stimmrecht bei Beschlüssen der Gesellschafter in und außerhalb der Gesellschafterversammlung nur in folgendem Umfang auszuüben:

Das Stimmrecht eines Gesellschafters, der mit anderen Gesellschaftern der gleichen Gesellschafter-Gruppe mehr als 66,6 % der Geschäftsanteile an der Gesellschaft hält, wird dieser dergestalt aufteilen, dass er nur mit den 66,6 % am Stammkapital ausmachenden Stimmen aktiv (bejahend, verneinend, enthaltend) an den Beschlussfassungen teilnehmen wird.

Hinsichtlich der Differenz der auf den Gesellschafter oder der auf die Gesellschafter-Gruppe entfallenden Stimmen aus den tatsächlich von ihm oder ihr gehaltenen Gesellschaftsanteilen und den Stimmen gemäß 66,6 % der von ihm oder ihr am Stammkapital gehaltenen Gesellschaftsanteile wird betreffend dieser Stimmen der Gesellschafter stets mit Stimmenthaltungen an den Beschlussfassungen teilnehmen.

§ 7
Anspruch auf Einberufung der Gesellschafterversammlung

Zusätzlich zu § [§ 14 Abs. 1 Satz 3] der Satzung ist eine Gesellschafterversammlung auch dann einzuberufen, wenn Gesellschafter, deren Anteile zwar nicht die Schwelle des § [§ 14 Abs. 1 Satz 3] der Satzung erreichen, aber die Mehrheit in mindestens zwei Gesellschaftergruppen gemäß § [§ 5 Abs. 2] bilden oder mindestens vier Gesellschafter, die Einberufung verlangen.

§ 8
Geschäftsführung der Gesellschaft

Die Gesellschafter werden ihren Einfluss auf die Gesellschaft ausüben, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft die Vorgaben für die Inhouse-Vergabe insbesondere gemäß § 108 Abs. 4, 5 und 8 GWB (in der jeweils gültigen Fassung) einhält, von allen ihren Gesellschaftern ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beauftragt werden kann und die Geschäftsführung hierzu anzuweisen.

§ 9
Aufsichtsrat der Gesellschaft

(1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus bis zu 16 Mitgliedern.

(2) Die Gesellschafterversammlung bestellt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Dabei gilt:

1. Die Gesellschaftergruppe 1 entsendet bis zu 8 Mitglieder des Aufsichtsrates, darunter stets die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte.

2. Die Gesellschaftergruppe 2 entsendet bis zu 2 Mitglieder des Aufsichtsrates, darunter je 1 Vertreter für die Städte und 1 Vertreter für die Gemeinden, die durch die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Nominierungsausschusses gemäß § 19 Abs. 2 Bst. b S. 3 Gesellschaftsvertrag gewählt werden. Gewählt ist die Person, welche die meisten Stimmen (§ 16 Abs. 2 der Satzung) auf sich vereinigt.

3. Die Gesellschaftergruppe 3 entsendet bis zu 3 Mitglieder des Aufsichtsrates aus den fachlich zuständigen Bereichen, darunter ein Vertreter des Freistaats Thüringen in dessen Eigenschaft als Täger der NNLs, einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer und einen Vertreter des Freistaats Thüringen in dessen Eigenschaft als Träger der Anstalten öffentlichen Rechts (ThürForst), soweit nicht ein Vertreter des Vorstands unmittelbar die Körperschaft vertritt. Fachlich zuständige Bereiche sind insbesondere Finanzen, Landesplanung und Forsten, Umwelt Tourismus.

4. Ein bei der Gesellschaft eingerichteter Beirat kann bis zu 3 Mitglieder des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht benennen.

(3) Die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Aufsichtsratsmitglieder können für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates auf einen Sitz im Aufsichtsrat verzichten. Der Verzicht ist in Textform gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft oder dem Nominierungsausschuss gemäß § 19 Abs. 2 Bst. b S. 3 Gesellschaftsvertrag zu erklären.

(4) Die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Aufsichtsratsmitglieder können ihre Mitgliedschaft im Aufsichtsrat nach Maßgabe der kommunalrechtlichen Bestimmungen dauerhaft auf einen hauptamtlichen Beigeordneten übertragen und sich durch von ihnen schriftlich zu benennende Wahlbeamte oder hauptamtliche Angestellte ihrer Gebietskörperschaft im Aufsichtsrat vertreten lassen. Die Vertretungsberechtigung ist der Gesellschaft in Textform mitzuteilen. Eine Bevollmächtigung anderer Personen als des jeweiligen gesetzlichen Vertreters ist nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von 75 Prozent aller Gesellschafterstimmen zulässig.

(5) Die Mitglieder der Gesellschaftergruppen 2 bis 3 sowie des Beirates schlagen ihre jeweiligen Vertreter gemäß Absatz 1 dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vor. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bringt die Vorschläge durch Beschlussvorlage in die Gesellschafterversammlung zur Entscheidung ein. Ergänzend gelten § 19 Absätze 2 bis 4 der Satzung.

(6) Die Parteien werden ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gemäß den nach Absatz 2 gemachten Vorschlägen ausüben.

(7) Die von der Gesellschafterversammlung nach Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 3 entsendeten Aufsichtsratsmitglieder werden von den jeweils entsendenden Gesellschaftern abberufen. Das von der Gesellschafterversammlung nach Absatz 2 Nr. 2 bestellte Aufsichtsratsmitglied wird von der Gesellschafterversammlung abberufen. Der Vertreter des Beirats im Aufsichtsrat

nach Absatz 2 Nr. 4 kann nur von dem Beirat abberufen werden.

(8) Absätze 1 und 2 gelten auch für die Neuwahlen und erneute Bestellungen von Aufsichtsratsmitgliedern. Erfolgt die Bestellung oder Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds während der Amtsperiode, so gilt diese jeweils bis zum Schluss der Amtsperiode.

(9) Die Gesellschafter bzw. Gesellschaftergruppen sind jeweils berechtigt, die Abberufung der von ihnen vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder zu verlangen, und die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall in der Gesellschafterversammlung für die Abberufung zu stimmen.

§ 10
Einsichts- und Auskunftsrechte

Unbeschadet der Regelung in § [§ 27] der Satzung der Gesellschaft sind die Gesellschafter berechtigt, Einsichts- und Auskunftsrechte gegenüber der Gesellschaft und dem Aufsichtsrat geltend zu machen, soweit die Einsicht und/oder Auskunft erforderlich ist, um eine gemeinsame Kontrolle aller Gesellschafter über die Gesellschaft (i.S.d. § 108 Abs. 4 und 5 GWB (in der jeweils gültigen Fassung) ausüben zu können. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und für die Geschäftsführung.

TEIL 4 – Stimmrechtsvereinbarungen

§ 11
Anzeigepflicht für Stimmrechtsvereinbarungen gegenüber Gesellschaft

Die Parteien verpflichten sich, jegliche Vereinbarungen und sonstige Abstimmungen bezüglich der Ausübung ihrer Stimmrechte in der Gesellschafter-Gruppe oder in Gesellschaften mit Unternehmensgegenstand gemäß § 2 der Satzung, denen nicht alle Gesellschafter angehören, unverzüglich der Gesellschaft anzuzeigen.

§ 12
Zulässigkeit von Stimmrechtsvereinbarungen

(1) Stimmrechtsvereinbarungen, die über eine Gesellschafterversammlung hinausgehen, sind der Geschäftsführung anzuzeigen, damit diese prüfen kann, ob durch die Vereinbarung der Status der Gesellschaft als inhouse-fähige Gesellschaft i.S.d. § 108 GWB (in der jeweils gültigen Fassung) für alle Gesellschafter gefährdet werden könnte.

(2) Die Gesellschafter verpflichten sich, Vereinbarungen oder Abstimmungen über die Ausübung von Stimmrechten vor Ausübung des Stimmrechts unverzüglich auf Verlangen der Geschäftsführung der Gesellschaft aufzuheben, es sei denn, dass durch die Vereinbarung der Status als inhouse-fähige Gesellschaft i.S.d. § 108 GWB (in der jeweils gültigen Fassung) für alle Gesellschafter nachweislich nicht gefährdet wird.

TEIL 5 – Stellung als Öffentlicher Auftraggeber, Einziehung

§ 13
Anzeigepflicht

(1) Die Parteien sind sich einig, dass es für die Erbringung von Leistungen der Gesellschaft an ihre Gesellschafter nach den Grundsätzen der „Inhouse-Vergabe" unabdingbar ist, dass alle Gesellschafter der Gesellschaft Öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 1 bis Nr. 3 GWB (in der jeweils gültigen Fassung) sind und nicht als „private Kapitalbeteiligung" im Sinne des § 108 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 GWB (in der jeweils gültigen Fassung) anzusehen sind.

(2) Die Parteien verpflichten sich daher, der Gesellschaft umgehend anzuzeigen, wenn Umstände auftreten, die zum Verlust der Stellung des jeweiligen Gesellschafters als Öffentlicher Auftraggeber führen könnte bzw. die dazu führen könnten, dass der jeweilige Gesellschafter als „private Kapitalbeteiligung" anzusehen ist.

(3) Die Gesellschafter werden dafür Sorge tragen, dass in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung eine Verpflichtung der Geschäftsführer zur unverzüglichen Information aller Gesellschafter aufgenommen wird, sobald der Gesellschaft Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Stellung eines Gesellschafters als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 1 bis Nr. 3 GWB (in der jeweils gültigen Fassung) bestehen bzw. die dazu führen könnten, dass der jeweilige Gesellschafter als „private Kapitalbeteiligung" anzusehen ist.

§ 14
Einziehungsgründe

Unbeschadet der Einziehungsmöglichkeiten des § [§ 33] der Satzung der Gesellschaft, stimmt jeder Gesellschafter bereits jetzt der Einziehung seiner Geschäftsanteile für den Fall zu, dass er seine Gesellschafterstellung oder diese Gesellschaftervereinbarung kündigt. Er wird in diesem Fall seine Zustimmung unverzüglich auf schriftliche Aufforderung durch die Geschäftsführung oder einen Mitgesellschafter gegenüber der Gesellschaft schriftlich erklären.

TEIL 6 – Finanzierung der TWTG

§ 15
Pflicht zur Zahlung von Finanzierungsbeiträgen

Die Gesellschafter sind in Ausführung des Vertrages zur Zahlung von Gesellschafterbeiträge gemäß Finanzordnung (Anlage) verpflichtet. Die Einforderung der Gesellschafterbeiträge erfolgt durch Gesellschafterbeschluss nach den von den Gesellschaftern in dieser Gesellschaftervereinbarung getroffenen Regelungen. Näheres regelt die Anlage Finanzordnung.

§ 16
Finanzierungsbedarf der TWTG

Die Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs der TWTG umfasst:

a. Jährliche Zahlungen der Gesellschafter, sonstige Zuwendungen und etwaig Ausgleichszahlungen wegen der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im EU-beihilferechtlichen Sinne.

b. Zahlungen der Gesellschafter, basierend auf vertraglichen Vereinbarungen des jeweiligen Gesellschafters mit dem Gemeinschaftsunternehmen in Form „sonstiger Zahlungen für Geschäftsbesorgung und Dienstleistungen“,

c. Einnahmen aus eigenerwirtschafteten Mitteln, die dadurch entstehen, dass finanzielle Beteiligungen der Tourismusorganisationen mit Bezug zum Gesellschaftsgebiet und den Orten sowie der touristischen Leistungsanbieter gemäß § [§ 3 Abs. 2 und 3] der Satzung der TWTG zur Mitfinanzierung von Maßnahmen der TWTG gewonnen werden können sowie Einnahmen aus dem Verkauf von Merchandising-Artikeln

d. Einnahmen aus Fördermitteln auf Basis der Förderprogramme von EU, Bund, Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts (insbesondere der Landkreise).

§ 17
Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs für die Betriebsjahre ab 2027

(1) Der Höhe der von dem jeweiligen Gesellschafter für das Betriebsjahre 2027 zu leistenden Gesellschafterbeiträge sowie der Budgetplanung wird zugestimmt, soweit der jeweilige Gesellschafter zum 31.12.2026 Mitglied des formwechselnden Vereins RVTW gewesen ist.

(2) Die Höhe der im jeweils folgenden Jahr zu leistenden jährlichen Gesellschafterbeiträge ergibt sich aus den jährlich aufzustellenden Wirtschafts- und Finanzplänen gemäß Anlage Finanzordnung.

(3) Sofern die Gesellschafter den Wirtschaftsplan des folgenden Jahres nicht bis zum 30.09. des laufenden Jahres beschließen, gelten für das folgende Geschäftsjahr die in dem jeweils laufenden Geschäftsjahr geltenden Gesellschafterbeiträge.

(4) Ergeben sich durch Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Veränderungen des Aufwands oder treten außergewöhnliche Ereignisse ein, die nicht im Wirtschaftsplan der Gesellschaft berücksichtigt werden konnten und die von der Geschäftsführung der Gesellschaft und den Gesellschaftern unverzüglich angezeigt werden, können die Gesellschafter durch eine nach den Bestimmungen der Gesellschaftervereinbarungen mit der satzungsmäßigen Mehrheit beschlossenen Änderung des Wirtschaftsplanes den Sollaufwand und daraus abgeleitet den Sollausgleich erhöhen oder reduzieren. Der Soll-Ausgleich ist auch durch eine Änderung des Wirtschaftsplanes anzupassen, wenn er den Anforderungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht mehr entspricht.

§ 18
Finanzierung der TWTG im Bereich der Grund- und Kernaufgaben

Der Mittelbedarf der TWTG in den Aufgabenbereichen des Destinationsmarketings und des Destinationsmanagements wird durch die jährlichen finanziellen Beiträge der Gesellschafter gemäß jährlichen Wirtschafts- und Finanzplänen gedeckt. Das Nähere regelt die Anlage Finanzordnung.

§ 19
Anpassung an die Entwicklung der Verbraucherpreise und der Personalkosten

(1) Die in der Anlage Finanzordnung dargestellte Finanz- und Budgetplanung bezieht für die dargestellten Betriebsjahre Preissteigerungen und Personalkostenanpassungen im ersten Betriebsjahr 2027 nicht mit ein. Ab dem zweiten Betriebsjahr (2028) erfolgt die Finanzplanung unter Einbeziehung von Preissteigerungen und Personalkostenanpassungen.

(2) Die allgemeine Preisentwicklung wird bspw. auf Grundlage des Verbraucherindex, (Quelle: Statistisches Bundesamt) sowie der Entwicklung der Löhne und Gehälter berücksichtigt.

(3) Als weitere Grundlage für die Beitragsberechnung werden die jeweiligen Einwohnerzahlen des Thüringer Landesamtes für Statistik herangezogen. Als Stichtag wird die Übernachtungszahl zum 31.12. des - dem vergangenen Geschäftsjahr – vorausgegangenen Geschäftsjahres herangezogen.

(4) Das Budget der TWTG wird im Anschluss entsprechend angepasst. Vergleichbare Anpassungen werden fortlaufend spätestens nach Ablauf von drei Betriebsjahren wiederholt durchgeführt.

§ 20
Finanzierung von Einzel- oder Sonderprojekten

(1) Die Gesellschafter können sich an Einzel- oder Sonderprojekten der TWTG beteiligen oder dieses zur Durchführung an die Gesellschaft beauftragen. Näheres wird jeweils in einer projektbezogenen, separaten Vereinbarung geregelt. Den der TWTG auf Veranlassung einzelner Parteien entstehenden Aufwand tragen die veranlassenden Gesellschafter selbst. Gesellschafter, die sich an solchen Projekten nicht beteiligen möchten, können zu den Beiträgen dafür nicht herangezogen werden.

(2) Einzel- oder Sonderprojekte im Auftrag eines Gesellschafters sind auf Vollkostenbasis zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer im Rahmen eines vorzulegenden Projektplans durchzuführen. Maßgeblich sind jeweils die TWTG entstandenen Kosten. Über die Annahme oder Ablehnung eines Auftrags zur Durchführung eines Einzel- oder Sonderprojektes entscheidet die Geschäftsführung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens in Ansehung der zur Durchführung benötigten und/oder auf Basis der vorhandenen Personal- und Sachkapazitäten. Die Annahme oder Ablehnung eines Projektauftrags erfolgt, soweit dies zur Erfüllung als gemeinsame Aufgabe(n) der Parteien notwendig, zweckmäßig oder sinnvoll ist.

(3) Etwaige Verluste oder Planabweichungen im Zusammenhang mit den von einzelnen Gesellschaftern beauftragten Einzel- oder Sonderprojekten sind der TWTG von der beauftragenden Partei binnen 14 Tagen nach schriftlicher Anzeige der Planabweichung durch die Geschäftsführung auszugleichen.

(4) Der auftraggebende Gesellschafter soll die zur Durchführung der Einzel- oder Sonderprojekte erforderlichen Genehmigungen, Beschlüsse ihrer Vertretungsgremien oder Sicherungsmittel mit Vorlage des Projektantrags/-Auftrags nachweisen.

§ 21
Finanzmanagement der TWTG

Soweit die TWTG insbesondere einnahmeschaffende, d.h. wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, muss sie im Hinblick auf das EU-Beihilferecht im Wege einer Trennungsrechnung sicherstellen, dass diese wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht aus Zuwendungsmitteln der Kooperationspartner quersubventioniert werden.

§ 22
Haftung und Finanzierung von Anlastungsrisiken

(1) Die Haftung der Parteien untereinander ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Von der Haftungsbegrenzung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und Schadensersatzansprüche aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(2) Für eintretende Risiken im Rahmen der Aufgabenerfüllung (z.B. Fördermittelrückforderungen) haften alle Parteien ebenfalls solidarisch im Verhältnis ihrer Anteile an der Gesellschaft.

Von der solidarischen Haftung ausgenommen sind Risiken, die aufgrund eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens einer Partei insbesondere bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entstehen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels der Vereinbarung notwendig ist.

(3) Die Höhe der Haftung für eine Verbindlichkeit der Kooperation nach dieser Vereinbarung richtet sich grundsätzlich und vorrangig nach der Höhe der von jedem Mitglied der Kooperation jeweils übernommenen Höchstbeträge.

TEIL 7 – Verfügungen über Geschäftsanteile der Gesellschaft

§ 23
Verfügungen über Geschäftsanteile der Gesellschaft; Beitritt neuer Gesellschafter

(1) Die Gesellschafter verpflichten sich, unabhängig von den satzungsmäßigen Verfügungsbeschränkungen, Geschäftsanteile nicht an natürliche oder juristische Personen oder Personengruppen zu übertragen, die keine Öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB (in der jeweils gültigen Fassung) sind bzw. als „private Kapitalbeteiligung" im Sinne des § 108 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 GWB in seiner jeweils gültigen Fassung zu bewerten sind, oder ihre Geschäftsanteile mit Rechten solcher Personen zu belasten oder zugunsten solcher Personen in sonstiger Weise zu verfügen.

(2) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen darf nur dergestalt erfolgen, dass der Erwerber der Geschäftsanteile dieser Gesellschaftervereinbarung formwirksam uneingeschränkt beigetreten ist. Entsprechendes gilt im Fall von Kapitalmaßnahmen der Gesellschaft oder der Veräußerung eigener Anteile durch die Gesellschaft.

(3) Für den Fall, dass die TWTG gemäß den vorstehenden Vorschriften dieser Gesellschaftervereinbarung und in Übereinstimmung mit §§ [§ 29 Abs. 1 oder Abs. 2] der Satzung der Gesellschaft Geschäftsanteile an der Gesellschaft veräußert, erteilen die anderen Parteien bereits hiermit ihre Zustimmung zu der Verfügung und dazu, dass der jeweilige Erwerber der Geschäftsanteile dieser Gesellschaftervereinbarung in der im Zeitpunkt des Erwerbs gültigen Fassung beitritt.

(4) Ein in Übereinstimmung mit vorstehenden Absätzen 1 bis 3 beigetretener Erwerber gilt uneingeschränkt als Partei und Gesellschafter im Sinne dieser Gesellschaftervereinbarung.

TEIL 8 – Umsetzung, Nichtvollziehbarkeit der Vereinbarung

§ 24
Umsetzung, Loyalitäts- und Partnerschaftsklausel

(1) Die Gesellschafter werden darauf hinwirken, dass durch Beschlussfassung in der Versammlung der Gesellschafter der TWTG die Geschäftsführung angewiesen wird, die übertragenen Aufgaben umzusetzen und die Vorgaben dieser Gesellschaftervereinbarung einzuhalten.

(2) Die Gesellschafter werden diese Gesellschaftervereinbarung und die sich aus ihrem Vollzug ergebenden Vereinbarungen und Verträge loyal erfüllen. Sie sind sich darüber einig, dass alle Meinungsverschiedenheiten und Einigungsnotwendigkeiten in erster Linie unverzüglich in gegenseitigem Einvernehmen geregelt werden sollen.

(3) Die Gesellschafter werden sich bemühen, alle künftig entstehenden Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages partnerschaftlich und wirtschaftlich einvernehmlich zu regeln.

(4) Die Gesellschafter werden insbesondere alle Änderungen dieser Vereinbarung vornehmen, die erforderlich und rechtlich möglich sind, um diese an veränderte tatsächliche, rechtliche oder wirtschaftliche Verhältnisse anzupassen.

§ 25
Ganz oder teilweise Nichtvollziehbarkeit der Kooperation

Wenn und soweit sich die Vollziehbarkeit der in dieser Vereinbarung vereinbarten Kooperation zwischen den Gesellschaftern ganz oder teilweise aus rechtlichen Gründen als nicht möglich erweisen sollte, verpflichten sich die Gesellschafter, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen und die Kooperationsgemeinschaft so abzuändern, dass rechtliche Gründe ihrem Vollzug nicht entgegenstehen.

TEIL 9 – Erweiterungsklausel

§ 26
Weitere Kooperation

Die Gesellschafter streben gemeinschaftlich die Erzielung weiterer Synergieeffekte durch eine Optimierung der Kooperations- und Partnerschaftsstruktur an. Hierbei ist auch eine überörtliche Zusammenarbeit denkbar, gerade wenn sich die Grenzen einer Tourismusregion, deren Marktwahrnehmung verstärkt werden soll, über die örtlichen Grenzen des Gesellschaftsgebietes hinaus erstrecken.

§ 27
Weitere Kooperationspartner; Einbindung weiterer Partner in die Finanzierung

(1) Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass die Kooperation grundsätzlich weiteren interessierten Partnern offenstehen soll. Treten neue Gesellschafter in die TWTG ein, verpflichten sich die bisherigen Gesellschafter der darauf hinzuwirken, dass die betreffende Partei Vertragspartner dieser Gesellschaftervereinbarung wird. Die Vertragspartner vereinbaren, dass sie der Aufnahme von neuen Gesellschaftern in die Gesellschaft in deren zuständigem Organ nur zustimmen werden, wenn der neue Gesellschafter zuvor Partei diese Gesellschaftervereinbarung und der Finanzordnung (Anlage) geworden ist oder zeitgleich wird.

(2) Eine Erweiterung der Kooperation durch Aufnahme weiterer Gesellschafter in diese Gesellschaftervereinbarung im Sinne von Absatz 1 bedarf der Zustimmung mit einer Mehrheit von 76 % der Parteien dieser Vereinbarung.

(3) Die Gesellschafter werden darüber hinaus Möglichkeiten prüfen, wie die Einbindung weiterer Finanzierungspartner nach Maßgabe des geltenden Rechts sinnvoll strukturiert werden kann.

TEIL 10 – Vertraulichkeit, Mitteilungen

§ 28
Vertraulichkeit

(1) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten, die aufgrund dieser Gesellschaftervereinbarung oder in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter der TWTG im Rahmen einer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, insbesondere über die Bilanzen sowie die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafter, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.

(2) Die Schweigepflicht gilt nicht, soweit gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen oder Informationen gegenüber Banken oder den zuständigen Gremien der Gesellschafter vorgelegt werden, wobei insoweit die Befassung in nichtöffentlicher Sitzung vorzusehen ist. Außerdem dürfen die Gesellschafter vertrauliche Angelegenheiten Angehörigen eines zur

Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner eigenen berechtigten Interessen erforderlich ist.

(3) Berichte, die die Gesellschafter der jeweiligen Gebietskörperschaft zu erstatten haben, unterliegen keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

(4) Weitere Ausnahmen von der Schweigepflicht können im Einzelfall durch Beschluss der Gesellschafter zugelassen werden.

§ 29
Mitteilungen

Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen und Mitteilungen **(„Mitteilungen')** im Zusammenhang mit dieser Gesellschaftervereinbarung bedürfen der Textform, soweit nicht notarielle Beurkundung oder eine andere Form durch zwingendes Recht oder diese Vereinbarung vorgeschrieben ist.

Sie sind an die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter zu richten, nachrichtlich auch an die Vertreter der Gesellschaftergruppen nach § [§ 5 Abs. 2], soweit diese bestellt sind, es sei denn diese Gesellschaftervereinbarung sieht einen anderen Adressaten vor. Mitteilungen an die Gesellschaft selbst sind an die Geschäftsführung zu richten.

TEIL 11 – Inkrafttreten; Vertragslaufzeit, Dauer und Beendigung

§ 30
Laufzeit, Geltungsdauer und Beendigung der Vereinbarung, Ausscheiden

(1) Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und erfolgt für die Dauer der TWTG.

(2) Dieser Vertrag kann nicht ordentlich gekündigt oder durch einseitige Erklärung beendet werden, solange die Partei an der TWTG beteiligt ist. Jede Partei scheidet aus dieser Gesellschaftervereinbarung aus, wenn sie keine Geschäftsanteile an der Gesellschaft mehr hält.

(3) Eine außerordentliche Kündigung der Vereinbarung ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn der Kooperationspartner als Gesellschafter aus der TWTG ausscheidet.

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn einem der Gesellschafter dieser Vereinbarung durch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung der Europäischen Kommission die Fortführung der Finanzierung der Gesellschaft untersagt wird.

(4) Die Kündigung ist in schriftlicher Form gegenüber allen Gesellschaftern unter Nachweis des zur Kündigung ermächtigenden Beschlusses durch das jeweilige Vertretungsgremium zu erklären. Eine Kündigung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB wird ausgeschlossen.

(5) Sollte ein Vertragspartner aus der Gesellschaft ausscheiden, so scheidet der betreffende Vertragspartner auch aus der Kooperationsgemeinschaft aus, welche von den verbleibenden Vertragspartnern fortgesetzt wird. Durch die Kündigung eines Kooperationspartners wird der Bestand dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.

(6) Eine Kündigung nach Absatz 3 Satz 1 wird nur wirksam, wenn der kündigende Kooperationspartner zum Wirksamwerden seiner Kündigung auch seine Gesellschafterstellung in der Gesellschaft aufgibt. Dies kann nach Wahl der Gesellschaft durch Zustimmung zur Einziehung seines Geschäftsanteils, durch Veräußerung an die Gesellschaft oder an einen anderen Gesellschafter erfolgen.

TEIL 12 – Verschiedenes; Schlussbestimmungen

§ 31
Verhältnis zum Gesellschaftsvertrag; Vorrang des Gesellschaftsvertrages; Auslegungsvereinbarung

Diese Gesellschaftervereinbarung ist bei Meinungsverschiedenheiten als Auslegungshilfe heranzuziehen. Die Gesellschaftervereinbarung hat Vorrang gegenüber allen anderen Vereinbarungen, nicht aber gegenüber dem Gesellschaftsvertrag der TWTG und ebenfalls nicht gegenüber den von den Kooperationspartner jeweils erlassenen Zuwendungsbescheiden.

Die übrigen Vereinbarungen sind gegebenenfalls so auszulegen und gegebenenfalls auch abzuändern, dass sie im Einklang mit dieser Gesellschaftervereinbarung stehen.

§ 32
Einbeziehung der Finanzordnung

(1) Die Gesellschafter beschließen die Anlage „Finanzordnung“ (bestehend aus den Grundsätzen und Einzelheiten von Abschnitt/Teil 6 dieser Vereinbarung) als verbindlichen Bestandteil der Betriebsführung der TWTG mit einzubeziehen.

(2) Die Gesellschafter sehen ein entsprechendes Einsichts- und Auskunftsrecht in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vor bzw. tragen dafür Sorge, dass eine entsprechende Pflicht zur Beachtung der Richtlinie in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung vorgesehen wird.

(3) Änderungen der Finanzordnung werden mit der satzungsgemäßen Mehrheit gemäß §16 Abs. 3 Nr. 4 der Satzung der TWTG beschlossen.

§ 33
Einbeziehung von Richtlinien und sonstigen Vorgaben der Gesellschafter

Die Gesellschafter werden darauf hinwirken, dass durch Beschlussfassung in der Versammlung der Gesellschafter der TWTG die Geschäftsführung angewiesen wird, sich in der Betriebsführung der TWTG an den Richtlinien und sonstigen Vorgaben der Gesellschafter zur Führung von Unternehmen, an denen der jeweilige Gesellschafter beteiligt ist, zu orientieren.

§ 34
Schlussbestimmungen
Schriftform, Kosten, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel, keine Gesellschaft

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie der Verzicht auf sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(2) Die Kosten, die den Parteien im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Gesellschaftervereinbarung entstanden sind und entstehen, trägt jede Partei selbst.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Kooperationspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrags bedacht hätten.

Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Gesellschaftervereinbarung ist – soweit gesetzlich zulässig – Suhl.

(5) Diese Gesellschaftervereinbarung begründet keine Gesellschaft mit Außenwirkung im Rechtsverkehr.

(6) Von dieser Vereinbarung erhält jede Partei eine Abschrift.

(Ort, Datum)

Landkreis
vertreten durch die Landrätin / den Landrat

(Ort, Datum)

Stadt
vertreten durch die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister

(Ort, Datum)

Stadt
vertreten durch die Bürgermeisterin /den Bürgermeister

(Ort, Datum)

Gemeinde
vertreten durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister